



Breitenfurter Straße 335 | A-1230 Wien  
T 01/869 53 00 | F 01/869 53 39 | E oekf@fishlife.at  
[www.oekf.at](http://www.oekf.at) | [www.fishlife.at](http://www.fishlife.at)

Büro: Mo–Fr 8–13 Uhr  
ZVR 828962779 BD Wien

An das  
Bundesministerium für Digitalisierung  
und Wirtschaftsstandort  
E-Mail: [post.pers6@bmdw.gv.at](mailto:post.pers6@bmdw.gv.at)

Wien, 6. August 2018

### **Stellungnahme ÖKF FishLife**

Entwurf eines Standortentwicklungsgesetzes (StEntG)  
BMDW-15.875/0091-Pers/6/2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

Das Österreichische Kuratorium für Fischerei und Gewässerschutz ÖKF FishLife nimmt zum vorliegenden Entwurf wie folgt Stellung:

Der Entwurf des Standort-Entwicklungsgesetzes (StEntG) verfolgt zwar das grundsätzlich positive Ziel einer Verfahrensbeschleunigung, aber die dafür eingesetzten Mittel müssen teilweise als höchst bedenklich qualifiziert werden.

Betroffen sind Verfahren für die gemäß den §§ 3 und 3a UVP-G eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Weshalb für die Qualifikation als „standortrelevante Vorhaben“ iS des Entwurfes der Antrag bei der zuständigen UVP-Behörde bereits eingebracht sein muss (§ 2 Abs. 1) ist logisch nicht nachvollziehbar und auch die Erläuterungen enthalten diesbezüglich keine Aussage.

Auch die Kriterien für die Beurteilung des „besonderen öffentlichen Interesses“ (§ 2 Abs. 3) erscheinen insofern fragwürdig, weil zu den im Entwurf verwendeten allgemeinen und ungenauen Formulierungen keinerlei Erklärungen zur Auslegung dieser Begriffe in den Erläuterungen enthalten sind. Eine „(überregionale), strategische Bedeutung des ... Vorhabens“ könnte ebenso gut im öffentlichen Interesse einer einzelnen Region liegen.

**Stellungnahme ÖKF FishLife**

Entwurf eines Standortentwicklungsgesetzes (StEntG)

BMDW-15.875/0091-Pers/6/2018

Seite 2

Es ist klar festzustellen, dass bei der Definition der „besonderen öffentlichen Interessen“ ausschließlich wirtschaftliche Interessen im Vordergrund gestanden sind. Andere – mindestens ebenso wichtige – öffentliche Interessen (zB vielfältige ökologische Interessen, Natur- und Umweltschutz, Schutz der menschlichen Gesundheit) sind dabei vollkommen unberücksichtigt geblieben und sind nicht mehr durchsetzbar, weil das Verfahren ausschließlich auf das besondere öffentliche Interesse bezogen ist.

Es ist auch nicht nachvollziehbar, weshalb der Antrag eines Projektwerbers auf Bestätigung des besonderen öffentlichen Interesses der keinen Firmensitz in Österreich hat von der BMin für Europa, Integration und Äußeres beurteilt werden sollte. Nach welchen fachlichen Kriterien sollte die BMin den Antrag prüfen und eine Entscheidung treffen?

Auch die Stellung des gemäß § 6 zu schaffenden Standortentwicklungsbeirates ist höchst fragwürdig. Er hat zwar die vorgelegten Vorhaben zu beurteilen und Empfehlungen abzugeben, ein dafür vorgesehenes Verfahren ist jedoch im Entwurf nicht einmal ansatzweise erkennbar. Es sind im Entwurf auch keinerlei inhaltliche Kriterien (fachliche Ausbildung) für die Ernennung der Beiratsmitglieder enthalten.

Dem Beirat ist gemäß § 6 Abs. 6 eine Berichtspflicht an die Bundesregierung über mögliche Deregulierungs- und Entbürokratisierungspotentiale auferlegt. Weder im Entwurf noch in den Erläuterungen findet sich der geringste Hinweis, wie diese Bestimmung in der Praxis zu vollziehen sein wird. Es muss jedoch befürchtet werden, dass die verwendeten Gesetzesbegriffe „Deregulierung und Entbürokratisierung“ zu weiteren Eingriffen in das Materien- und Verfahrensrecht (lex specialis-Regel) und damit zu deren massiven inhaltlichen Verschlechterungen führen werden.

Die „Entscheidung“ der Bundesregierung über die Erteilung oder Nichterteilung einer Bestätigung des besonderen öffentlichen Interesses der Republik Österreich (§ 7) kann „freihändig“ ohne jegliche Verfahrensvorschriften erfolgen. Jedwede Entscheidung ist ohne rechtliche Einschränkung möglich, weder eine Begründung für die Entscheidung noch ein Rechtsmittel sind vorgesehen. Damit wird auch rein protektionistischen Entscheidungen der Weg bereitet. Es ist evident, dass damit gegen das rechtsstaatliche Prinzip massiv verstoßen wird.

Die im Entwurf vorgesehene Standort-Entwicklungs-Vorhaben-Verordnung (§ 9) in der standortrelevante Vorhaben veröffentlicht werden, denen das besondere öffentliche Interesse der Republik Österreich bestätigt wurde, erscheint mangels entsprechender inhaltlicher gesetzlicher Regelung als Grundlage auch verfassungsrechtlich höchst bedenklich.

**Stellungnahme ÖKF FishLife**

Entwurf eines Standortentwicklungsgesetzes (StEntG)

BMDW-15.875/0091-Pers/6/2018

Seite 3

Ebenso sind die verfahrensrechtlichen Bestimmungen (§§ 11ff) massiv zu kritisieren. Der Entwurf sieht vor (§ 11 Abs. 3), dass ein standortrelevantes Vorhaben, dem das besondere öffentliche Interesse bestätigt wurde, ohne weiteres Verfahren ex lege gemäß UVP-G als genehmigt gilt (§ 11 Abs. 3 Z 3), wenn nicht binnen eines Jahres ab Kundmachung des Vorhabens in der Verordnung gemäß § 9 im UVP-Verfahren entschieden wurde. Auch hier ist ein schwerer Verstoß gegen das rechtsstaatliche Prinzip gegeben. Damit werden aber auch Natur- und Umweltschutz zu Grabe getragen. Eingriffe mit massiven negativen Auswirkungen auf Fauna und Flora sind praktisch ohne Einschränkungen möglich und von vornherein gesetzlich sanktioniert. Höchst umweltrelevante Großprojekte (zB die dritte Piste am Flughafen Wien, aber auch Großprojekte des Straßen- und Schienenverkehrs und industrielle Vorhaben) wären nach Fristablauf ex lege und ohne jegliche Einschränkung genehmigt.

Es werden aber auch umweltrechtliche Standards massiv reduziert, weil Auflagen, Bedingungen, Befristungen, Projektmodifikationen, Ausgleichsmaßnahmen oder sonstige Vorschriften in der Entscheidung nur soweit vorgeschrieben dürfen, dass „wesentliche und nachhaltig nachteilige Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt vermieden, eingeschränkt oder, soweit möglich und verhältnismäßig, ausgeglichen oder ersetzt werden.“ Damit wird vorhandenen wirtschaftlichen Interessen eindeutig der Vorrang gegenüber öffentlichen und wichtigen Umweltinteressen eingeräumt.

Auch der Rechtsschutz wird mehrfach und massiv eingeschränkt, denn eine Beschwerde ist nur dann zulässig, „wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt.“ Damit werden zunächst die Beschwerdemöglichkeiten massiv reduziert. Eine erhöhte Befassung der Höchstgerichte ist in der Folge zu erwarten.

Unter dem Argument einer größtmöglichen Verfahrensökonomie finden sich im § 12 weitere gravierende Einschränkungen des Rechtsschutzes. Nach Abs. 3 hat das Verwaltungsgericht in Beschwerdeverfahren keine öffentliche mündliche Verhandlung durchzuführen. Damit wird bei diesen Verfahren die aufgrund ihrer Auswirkungen einem stark erhöhten öffentlichen Interesse unterliegen, die Transparenz ausgeschaltet. Die Verkürzung der Entscheidungsfrist auf drei Monate ab Einlangen einer Beschwerde ist bei dem zu erwartenden Umfang einzelner Verfahren viel zu kurz bemessen. Damit sollen offensichtlich die Verfahren ohne Öffentlichkeit (weil keine öffentliche Verhandlung) in sehr kurzer Frist durchgezogen werden, dabei drohende Qualitätsverluste werden offensichtlich in Kauf genommen.

Wie weit diese allein an Schnelligkeit orientierten Verfahren, bei denen rechtlich gesicherte Standards außer Acht gelassen werden können, dem Verfassungs- und dem europäischen Unionsrecht welches einen effektiven Rechtsschutz verlangt (Art. 6 MRK, Art. 47 der Charta

**Stellungnahme ÖKF FishLife**

Entwurf eines Standortentwicklungsgesetzes (StEntG)

BMDW-15.875/0091-Pers/6/2018

Seite 4

der EU) und weiters den Staat auf grundrechtlicher Basis zum Schutz vor gesundheitlichen Beeinträchtigungen verpflichtet, entsprechen kann, ist höchst fraglich. In den Erläuterungen findet sich dazu keinerlei Hinweis. Derartige Fragen werden aber sicherlich an die staatlichen Höchstgerichte aber auch an den EuGH herangetragen werden.

Der Entwurf muss daher in der vorliegenden Form vollinhaltlich abgelehnt werden.

Diese Stellungnahme wird gleichzeitig dem Präsidium des Nationalrates

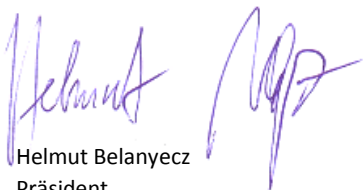
[begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

übermittelt.


Mit freundlichen Grüßen

ÖKF FishLife

Österreichisches Kuratorium für Fischerei und Gewässerschutz



Helmut Belanyecz  
Präsident



Dr. Karl Prachner  
Vizepräsident



Sonja Behr  
Geschäftsführerin